

Das Gesetz zur Gewissensfreiheit in der Sowjetunion

Vlassios Phidas, Athen

Das Millennium des christlichen Lebens in Rußland wurde durch die offizielle Haltung der neuen sowjetischen Politik, nunmehr als Perestroika bekannt, auch im Bereich der Beziehung zwischen Staat und Kirche in der Sowjetunion gekrönt. Diese Haltung ist gewiß nicht das Hauptelement der neuen Politik, aber eine unabdingbare Folge des Geistes, der in der neuen Politik weht, d. h. des Geistes von Glasnost in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens. Gemeinsamer Nenner aller Initiativen der neuen Politik im einzelnen ist die Revision, die Uminterpretation und Neuanpassung der Maximen des Marxismus-Leninismus, ist ihre Reinigung von willkürlichen Fehlinterpretationen der stalinistischen und nachstalinistischen Ära einerseits und ihre Anpassung an die modernen politischen, ökonomischen und sozialen Umstände andererseits.

Im Rahmen eines breiteren Umgestaltungsprogramms wurde die Neubewertung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche eingeleitet, die bereits mit konkreten, sichtbaren Initiativen der sowjetischen Regierung in ihrer Kirchenpolitik begonnen hat, wie es bei der öffentlichen Unterstützung und Förderung des ganzen Programms der feierlichen Veranstaltungen für die tausend Jahre christlichen Lebens in Rußland (1988–1988), bei der Rückgabe großer und alter klösterlicher Zentren, bei der Genehmigung der Gründung neuer Gemeinden für die Befriedigung von dringenden Bedürfnissen christlicher Gemeinden, der Ermutigung interorthodoxer und interkirchlicher Aktivitäten innerhalb der orthodoxen Kirche Rußlands, der Zustimmung zu den Beschlüssen der großen Lokalsynode der russischen Kirche (1988), der diskreten Mentalitätsänderung hinsichtlich der Einschätzung der Rolle der Orthodoxie in der Geschichte und heute bei der Gestaltung und der Bewahrung des Nationalbewußtseins des russischen Volkes, der offiziellen Bitte an die orthodoxe Kirche um die Unterstützung der Perestroika im Inland und der staatlichen Initiativen für Frieden, Abrüstung und soziale Gerechtigkeit auf internationaler Ebene usw. der Fall war und ist.

Diese Initiative der sowjetischen Regierung hat spürbar nicht nur den Rahmen, sondern auch den Geist der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Regierung in der Sowjetunion verändert, denn jede offizielle Bewegung in diese Richtung wirkt als Katalysator der institutionellen Formen der höchst anti-religiösen Politik der (hauptsächlich) stalinistischen Ära, die in der post-stalinistischen Ära beibehalten wurde. Als Kettenreaktion auf die neuen Initiativen bildeten sich zahlreiche gemeinsame Meinungen im russischen Volk und den anderen christlichen Völkern der Sowjetunion aus, die lebendig in ihren kirchlichen Traditionen und Lebensformen bewahrt blieben, wie z. B. der Lokalnationalismus, die separatistischen Tendenzen, die religiösen Spannungen usw. Eine gefahrlose Bewältigung dieser Nebeneffekte der politischen Perestroika wird auf jeden Fall die Weiterführung des Geistes der engeren Zusammenarbeit der sowjetischen Regierung mit der Kirche erleichtern, während im Gegenteil die Eskalation der Spannung solcher Erscheinungen die ent-

gegengesetzten Mächte der sowjetischen Gesellschaft aktivieren würde, mit staatlicher Zustimmung oder ohne sie. Die ersten Schritte bei jedem Versuch zur Umgestaltung sind nicht nur instabil, sondern auch ungewiß ...

Trotz vielfältiger Dynamik der Politik der Perestroika liegt der empfindliche Punkt wohl im theoretischen Rahmen einer Neugestaltung der Beziehungen von Staat und Kirche. Denn: a) die Konfliktpunkte zwischen Ideologie und Religion bleiben bedeutsam und sensibel, da dieser Konflikt für sieben Jahre im Geist der Konfrontation und der Unverträglichkeit der beiden Größen durch die atheistische oder anti-theistische Propaganda gemäß der stalinistischen Interpretation des marxistisch-leninistischen Systems geführt wurde, b) der Ausgangspunkt der theoretischen Prinzipien des Marxismus-Leninismus, wie er mit den Gesetzen Lenins für die »Trennung von Kirche und Staat« und »Trennung von Kirche und Schule« (1918) proklamiert wurde, bleibt unverändert beibehalten, c) es gilt der Rahmen der Verfassung und die die Religion betreffenden Artikel der Verfassung der Sowjetunion, die die theoretischen Prinzipien des Marxismus-Leninismus in seinem Verhältnis zur Kirche abbilden und bekräftigen, und d) die Möglichkeiten des Gesetzgebers werden von dem ausdrücklichen Willen des Verfassungsgebers eingeschränkt, da es ein offizielles Beharren auf den vorhandenen grundgesetzlichen Rahmenbedingungen und eine auf sie festgelegte Gesetzgebung gibt.

Diese festen ideologischen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die spürbar die rechtliche Absicherung des neuen Geistes in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat behindern, bestimmen verhältnismäßig eindeutig die objektiven Möglichkeiten für die Bildung eines neuen rechtlichen Rahmens. Gewiß, die langjährige Erfahrung der Kirche im Bereich ihrer Beziehungen mit dem Staat weist dahin, nicht so viel Wert auf den »Buchstaben« des Gesetzes zu legen, wenn die faktische Lage positive Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer geistlichen Aufgabe eröffnet. In der Sowjetunion ist diese faktische Lage, wie sie sich in offiziellen Erklärungen und konkreten Verwaltungsmaßnahmen ausdrückt, mit der Gewährung einer im Vergleich zur stalinistischen und post-stalinistischen Ära weitgehenden Freiheit für die Kirche verbunden. Deswegen wird dieser Vorgang von der Kirche mit Begeisterung als »Rückkehr zum authentischen Geist der Prinzipien des Marxismus-Leninismus« begrüßt.

2. Diese Bewegung der sowjetischen Regierung hin zum authentischen Geist des Marxismus-Leninismus, die die Begeisterung der kirchlichen Hierarchie hervorruft, setzt nicht nur die Verurteilung ihrer stalinistischen Interpretation voraus, sondern auch die rechtliche Festigung der neuen und, wie man sagt, »authentischen Interpretation«. M. Gorbatschow teilte dem Patriarchen von Rußland während ihres öffentlichen Zusammentreffens vor der offiziellen Feier des Millenniums (1988) die Vorbereitung eines eigenen Gesetzes zur Sicherung der Gewissensfreiheit mit.

Diese allerdings beeindruckende öffentliche Ankündigung, die mehrfach von zuständigen Regierungssprechern wiederholt worden ist, wurde mit Begeisterung oder Skepsis in der christlichen Welt aufgenommen und weckte besonders die Neugierde über den Umfang dieser Sicherung. Der Inhalt der Regelungen des vorbereiteten Gesetzes läßt sich als vollständige Sicherstellung der Gewissensfreiheit in der Sowjetunion beschreiben, es existieren aber bestimmte Kriterien, den Begriff der Vollständigkeit zu verstehen. Diese Kriterien wurden in einem öffentlichen Interview vom damaligen Präsidenten des Präsidiums

des Obersten Sowjet, Andrej Gromyko, vor den offiziellen Gästen in der Feier des Millenniums (12. 6. 1988) dargelegt, das in der Tageszeitung »Izvestija« veröffentlicht wurde. In diesem Interview wurde nochmals die Vorbereitung eines diesbezüglichen Gesetzes bestätigt, und aus den gestellten Fragen und den Antworten gehen einige Hauptkriterien für das Verständnis des Inhalts des Gesetzes hervor. Andrej Gromyko teilte verbindlich mit, daß das in Vorbereitung befindliche Gesetz

a) in klarer und absoluter Übereinstimmung mit den Prinzipien des geltenden sowjetischen Grundgesetzes stehen und auf keinen Fall den vorhandenen verfassungsrechtlichen Rahmen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in der Sowjetunion ändern werde. Aus dieser Aussage wird klar, daß der Rahmen der Verfassung die Regelungen des vorbereiteten Gesetzes zur Gewissensfreiheit erlaubt, die bislang nicht rechtlich abgesichert worden war, obwohl sie nicht aus dem Rahmen der Verfassung herausgefallen wäre. Die rechtliche Ausgestaltung des Verfassungsrahmens war auf die »Freiheit des Kultus« beschränkt geblieben und hatte keineswegs die vollständige Verwirklichung des dort genannten Prinzips der »religiösen Freiheit« zugelassen, zu der die »Freiheit des Kultus« ja nur als Teil gehört.

b) im vollen Einklang mit den entsprechenden Prinzipien des Marxismus-Leninismus stehen werde, wie sie im Gesetz für die Trennung von Kirche und Staat sowie von Kirche und Schule (1918) festgelegt wurden. Im Zuge des neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird die systematische Trennung also aufrecht erhalten werden. Es liegt somit auf der Hand, daß die Kirche vom Staat institutionell getrennt bleiben wird und auf keinen Fall ihren Einfluß in Sachen Erziehung verbessern können, da das Verbot Lenins für alle kirchlichen Aktivitäten im Bereich nicht nur der öffentlichen, sondern auch der privaten Erziehung in Geltung ist. Diese Einschränkungen gelten absolut auch in dem besonderen Bereich der religiösen Erziehung und betreffen die organisierte Katechese der Gläubigen durch die Kirche oder andere religiösen Organisationen.

c) in strenger Abhängigkeit stehen werde von den Prinzipien der geltenden Gesetzgebung über den Umfang der Festigung der religiösen Freiheit während der Ausübung des im weiteren Sinn pastoralen und geistlichen Dienstes der orthodoxen Kirche. Es ist auffallend, was A. Gromyko auf die entsprechenden Fragen antwortete: in diesen Punkten würden die Prinzipien des Gesetzes von Lenin über die Trennung von Kirche und Schule und der geltenden sowjetischen Gesetzgebung angewandt. Der Sinn dieser Antworten wird klarer, wenn sie zusammen mit der Antwort auf die Frage über die freie Veröffentlichung der religiösen Literatur in der Sowjetunion betrachtet wird. Der Antwort zufolge würden sich keine Probleme ergeben, wenn diese Literatur der Sache des Friedens und der Verständigung der Völker diene. Es ist leicht verständlich, daß es Probleme geben könnte, wenn das Gegenteil gilt, nämlich eine einseitige Propagierung des christlichen Glaubens stattfindet.

d) in absoluter oder relativer Konsequenz zu der geltenden Form des rechtlichen Status der Kirche stehen werde, denn Gromyko teilte mit, daß die ganze Frage bei der Behandlung des allgemeineren Problems des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat untersucht werde. Der gegenwärtige Status bezeichnet die Kirche als Privatperson des öffentlichen Rechts; diese unklare Antwort deutet also an, daß die Kirche Privatperson des öffentlichen Rechts bleiben wird, was konsequent zum System der Trennung Kirche und Staat paßt.

Diese Kriterien für die Ausweitung des Umfangs des institutionellen Rahmens, der durch die Regelungen des vorbereiteten Gesetzes zur Gewissensfreiheit in der Sowjetunion ermöglicht werden soll, geben sicher die Koordinaten für die ganze Ausarbeitung des Gesetzentwurfes. Die Äußerungen der sowjetischen Regierungssprecher, welche Begeisterung hervorrufen und welche wohl im Rahmen der neuen Politik leicht zu verstehen sind, werten die eingeführten neuen Regelungen aus, indem sie als Kriterium den früheren Rechtsstatus der begrenzten rechtlichen Festigung, selbst der »Freiheit des Kultus« verwenden. Weiter aber sind die unmittelbaren oder indirekten ideologischen oder verfassungsmäßigen Beschränkungen bekannt, die die konkreten Grenzen der rechtlichen Festigung der »Gewissensfreiheit« des sowjetischen Bürgers andeuten. Diese Grenzen werden wohl nicht bis zur Weite des Prinzips der »religiösen Freiheit« ausgedehnt werden, dürfen sich aber auch nicht in den engen Grenzen einer kontrollierten »Freiheit des Kultus« erschöpfen.

3. Welche aber sind die positiven Elemente des vorbereiteten Gesetzes, die die Begeisterung der offiziellen Regierungsankündigungen und seine triumphale Aufnahme von seiten der kirchlichen Behörden rechtfertigen können? Es ist unbestreitbar, daß die orthodoxe Kirche und die Religion im allgemeineren bereits viel bei der Anwendung der Prinzipien der neuen Politik im Bereich der Verwaltung gewonnen haben, da die endlosen Verfahren für die Befriedigung wichtiger kirchlicher Anträge äußerst vereinfacht worden sind. Die Politik der Perestroika hat schon den Christen und insgesamt den religiösen Menschen in der sowjetischen Gesellschaft moralisch wiederhergestellt. In der Tat werden nicht nur der Beitrag des Christentums zu der Geburt und Entwicklung des nationalen Bewußtseins und der kulturellen Identität des russischen Volkes, sondern auch seine heutigen Möglichkeiten für die Beförderung des Geistes der neuen Politik und für die Unterstützung der sowjetischen Politik für Frieden (auf der internationalen Ebene) anerkannt.

Diese moralische Wiederherstellung der Gläubigen und der Kirche in der sowjetischen Gesellschaft bedeutet einerseits die Nivellierung oder zumindest die Verringerung der antireligiösen Propaganda, andererseits aber die relative Legitimierung des religiösen Glaubens und die problemlose Integration des Gläubigen in der Gesellschaft.

Dafür ist die Antwort von A. Gromyko auf eine entsprechende Frage bezeichnend, die sich auf die Gleichberechtigung der Kriterien für die Einstellung eines Nicht-Gläubigen und eines Gläubigen in einem öffentlichen Amt bezog. A. Gromyko betonte charakteristisch, daß es fortan keine Diskriminierungen geben werde, und daß beide mit objektiven Kriterien beurteilt würden. Das bedeutet, daß der Gläubige nicht mehr aufgrund seines religiösen Glaubens als negativ für seine eigene vollkommene soziale Eingliederung betrachtet wird, und er ihn straflos bekennen könne. Gewiß kann die Verallgemeinerung dieser Aussage gefährlich sein, denn die Unklarheit der Antwort bedeutet nicht die Anerkennung, daß die Christen sich mühelos um höhere oder zentrale Positionen in der Hierarchie des öffentlichen Lebens in der Sowjetunion bewerben können. Es ist aber ein wichtiger theoretischer Ausgangspunkt, dessen praktische Ausformung die notwendige Zeit der Reifung des Konzepts verlangt.

Ist aber der sowjetische Bürger frei, irgendwelchen religiösen Glauben zu haben oder zu wählen genauso, wie keinen zu haben oder feindlich dem religiösen Glauben gegenüber zu sein, dann versteht es sich von selbst, daß er berechtigt sein wird, die Erhaltung

eines kultischen Zentrums für die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse zu fordern. Das bedeutet für die Christen die Vereinfachung von langwierigen Prozessen in der Verwaltung, um die Genehmigung zur Gründung einer neuen Gemeinde zu erreichen. Es ist auffallend, daß die Orthodoxe Kirche Rußlands in einem kürzeren Zeitabschnitt (1988–1989) mehr als 600 neue Gemeinden gründete, nämlich mehr als in der ganzen stalinistischen und post-stalinistischen Ära gegründet wurden.

Diese Feststellung ist sehr wichtig, nicht primär für die Vorhersage der positiven Regelungen durch die formalen Anordnungen des Gesetzes zur Festigung der »Gewissensfreiheit«, als vielmehr für den Geist, nach dem diese Anordnungen von der Politik der Perestroika angewandt werden. Wenn schon ohne das Gesetz die Reihe der Leistungen und Freiheiten der Kirche Rußlands gegenüber ungebrochen ist, so ist es leicht zu verstehen, daß sie bei den Regelungen des neuen Gesetzes zumindest nicht beschränkt werden sollen.

Infolgedessen muß es als sicher gelten, daß die Regelungen des Gesetzes für die »Gewissensfreiheit« in der Sowjetunion sehr nützlich für die Kirche Rußlands sein werden, denn einerseits werden sie das Recht des sowjetischen Bürgers legitimieren, einen religiösen Glauben zu haben, ohne sozialen Diskriminierungen zu unterliegen, andererseits werden die notwendigen Freiheiten für die ungehinderte Anwendung dieses Rechtes anerkannt. Es handelt sich auf jeden Fall um einen sehr wichtigen Schritt in die Richtung der Freiheit der Religion.

(aus d. Griech. übers. v. **Dimitrios Moschos**, München)